

ZUWENDUNGSVERTRAG

zur Förderung von
Projekten der Provenienzforschung
(NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut)

Zwischen

der **Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste**
vertr. dr. Herrn Prof. Dr. Gilbert Lupfer, hauptamtlicher Vorstand
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg
- im Folgenden: Zuwendungsgeberin -

und

Antragsteller (Öffentliche Einrichtung)
- im Folgenden: Zuwendungsempfänger -

wird folgender

Zuwendungsvertrag

geschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projekts

„Projekttitel“

durch eine Zuwendung aus Mitteln des Bundes.

Es handelt sich dabei um ein Projekt gemäß Abschnitt IV der „Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung (NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut)“ der Zuwendungsgeberin.

(2) Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt Betrag € (in Worten: Betrag €).

Die Zuwendung wird folgendermaßen zur Verfügung gestellt:

Im Haushaltsjahr x bis x €

Im Haushaltsjahr x bis x €

Im Haushaltsjahr x bis x €

(...)

Die gewährte Zuwendung wird jeweils einmalig für die Haushaltsjahre x bis x bewilligt.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel und haushaltswirtschaftlicher Sperren und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die das Bundesministerium der Finanzen unter Umständen für die Bundesverwaltung erlässt, die auf den Zuwendungsbereich ausgedehnt werden können. Die Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(3) Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) oder Vollfinanzierung gewährt.

(4) Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt Betrag €.

(5) Das Projekt wird vom Datum bis zum Datum durchgeführt (Förderzeitraum). Mit dem Projekt darf grundsätzlich nicht vor dem Datum begonnen werden. Das Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen. Ein vorzeitiger Projektbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Zuwendungsgeberin.

(6) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Finanzierungsplan als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

(7) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet werden. Sollte ein Projekt fortgesetzt werden oder eine künftige Förderung erfolgen, besteht kein Anspruch auf eine Förderung in bisherigem Umfang.

§ 2 – Vertragsbestandteile

Folgende Regelungen und Unterlagen sind mit ihrem Regelungsgehalt unmittelbar oder in entsprechender Anwendung verbindliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit in vorliegendem Vertrag nichts anderes geregelt ist:

1. Projektantrag vom Datum
2. Finanzierungsplan vom Datum
3. Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung (NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut) der Zuwendungsgeberin in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültigen Fassung
4. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der gültigen Fassung vom 13.06.2019
5. Bundesreisekostengesetz (BRKG) einschließlich des BVA-Merkblattes in der jeweils gültigen Fassung
6. Merkblatt Mittelanforderung einschließlich des elektronischen Vordrucks
7. Merkblatt Zahlenmäßiger Nachweis einschließlich des elektronischen Vordrucks
8. Merkblatt für die Erstellung des Sachberichts

9. Merkblatt für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten einschließlich des elektronischen Vordrucks
10. Merkblatt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11. Satzung der Zuwendungsgeberin in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung
12. Bewirtschaftungsrichtlinie BKM in der gültigen Fassung vom 08.10.2009

§ 3 – Pflichten des Zuwendungsempfängers und Rechtsfolge einer Pflichtverletzung

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss des Projektes Fundmeldungen an die Lost Art-Datenbank zu übermitteln, wenn als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass das Objekt, der Bestand oder die Sammlung zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen wurde oder Provenienzlücken in diesem Zeitraum fortbestehen und ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sofern als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handelt, Maßnahmen zum Finden einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu ergreifen.

Wird binnen drei Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums ein Antrag bei der *Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz*, gestellt, eine Mediation und ggf. eine Empfehlung bezüglich eines Kulturguts herbeizuführen, dessen Provenienzforschung durch den Zuwendungsgeber im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages finanziell gefördert wird bzw. wurde und das sich im Eigentum des Antragstellers befindet (Anrufung), hat der Zuwendungsempfänger einer Befassung der Beratenden Kommission mit dem Antrag zuzustimmen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungsgeberin unverzüglich nach Kenntnisnahme eines solchen Antrags über diesen zu informieren.

Die Zustimmung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem dem Zuwendungsempfänger der Antrag durch die Beratende Kommission zur Kenntnis gebracht wurde und keine gerechte und faire Lösung ohne Befassung der Beratenden Kommission erzielt werden konnte. Die o.g. Dreijahresfrist wird durch Verhandlungen über eine gerechte und faire Lösung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Antragsteller gehemmt; es gilt § 203 BGB entsprechend.

Wenn nicht bereits geschehen, sind durch den Zuwendungsempfänger nach Kenntnis des Antrags der verfolgungsbedingte Entzug des Kulturguts und die Berechtigung der bei der Beratenden Kommission antragstellenden Partei gemäß der Orientierungshilfe der „Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat Informationen über Restitutionsen und andere gerechte und faire Lösungen, die während oder als Ergebnis eines geförderten Projektes erfolgt sind, der Zuwendungsgeberin auch nach Ablauf des Förderzeitraums zu übermitteln. Restitutionsen sind der Zuwendungsgeberin über das Online-Meldeverfahren (www.kulturgutverluste.de) mitzuteilen.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sofern als Ergebnis des geförderten Projekts feststeht, dass es sich um NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut handelt, der Zuwendungsgeberin innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Projekts mitzuteilen, welche Maßnahmen im Sinne der *Washingtoner Prinzipien* und der *Gemeinsamen Erklärung* erfolgt sind.

(4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Abschluss des Projektes der Zuwendungsgeberin erfolgte Veräußerungen derjenigen Objekte mitzuteilen, deren Provenienzen in dem geförderten Projekt überprüft wurden. Eine Veräußerung kann zu einer Rückforderung der Fördermittel führen, um einer Zweckverfehlung der Förderung entgegenzuwirken.

(5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Projektergebnisse zu dokumentieren, z.B. in Bestandsverzeichnissen, wissenschaftlichen Publikationen und über Ausstellungen.

(6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren.

(7) Bei einem Verstoß gegen Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag ist der Zuwendungsempfänger so lange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wie der Verstoß andauert.

§ 4 – Auszahlung der Mittel

(1) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher bei der Zuwendungsgeberin angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Projekts benötigt wird. Die Zuwendung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die im Finanzierungsplan vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

(2) Auszahlungen der Zuwendung erfolgen innerhalb von zehn Tagen nach Übermittlung der korrekt und vollständig ausgefüllten Mittelanforderung gemäß dem Auszahlungsplan. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben oder sachlich verändern (bspw. Minderbedarf), so hat der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich der Zuwendungsgeberin mitzuteilen und den Auszahlungsplan entsprechend anzupassen.

§ 5 – Verwendung der Mittel, Mitteilungspflichten

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin auf der Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Diesem Antrag ist eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

(2) Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

(3) Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einschließlich Auslandsreisekostenverordnung als Obergrenze.

(4) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a. nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden oder der Zuwendungsempfänger solche erhält oder wenn sie - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält
- b. der Verwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- d. die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- e. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- f. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

(5) Nach Abschluss des Projekts nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. auflaufender Zinsen sind – unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises – unverzüglich und unter Verwendung nachstehender Überweisungsdaten an die Zuwendungsgeberin zu überweisen:

Begünstigte:	Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste
IBAN:	DE53250500000152041596
BIC:	NOLADE2HXXX
Bank:	Norddeutsche Landesbank
Verwendungszweck:	Name des Zuwendungsempfängers, Projekt-ID

§ 6 Beschaffte Gegenstände

(1) Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ende des Förderzeitraums nicht anderweitig verfügen.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800.– Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Zuwendungsgeberin Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen. Eine aktuelle

Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(3) Die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände sind gemäß den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung für den Förderzeitraum abzuschreiben. Nach Abschluss des Projekts ist der sich daraus ergebende Restbetrag zum Anschaffungswert an die Zuwendungsgeberin zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht jedoch nicht, wenn der jeweilige Gegenstand beim Zuwendungsempfänger nach Ende des Projekts zur Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben der Zuwendungsgeberin Verwendung finden soll. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Antrages des Zuwendungsempfängers und der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin.

(4) Treten Umstände ein (z.B. Liquidation des Zuwendungsempfängers, Kündigung oder Rückabwicklung des Zuwendungsvertrages, Änderung des Nutzungszweckes), die eine zweckentsprechende Verwendung der beschafften Gegenstände nicht mehr ermöglichen, ist die Entscheidung der Zuwendungsgeberin zur weiteren Verwendung einzuholen. Dabei sind Zustand und geschätzter Restwert der betroffenen Gegenstände sowie ein Vorschlag zur weiteren Verwendung mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die Dauer des Förderzeitraums, als auch für eine Nutzung von beschafften Gegenständen über das Ende des Förderzeitraums hinaus. Im Falle einer über das Ende des Förderzeitraums hinausgehenden Nutzung der beschafften Gegenstände endet die vorstehende Pflicht zur Einbindung der Zuwendungsgeberin mit Erreichen der Nutzungsdauer gemäß den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Hat die Zuwendungsgeberin in einem Fall des Absatzes 4 der Veräußerung eines Gegenstandes zugestimmt oder wird der beschaffte Gegenstand nach Ablauf der Abschreibungsfrist vom Zuwendungsempfänger veräußert, ist ein Mindesterloß zu erzielen, welcher den Einnahmen des Haushalts des Zuwendungsempfängers zuzuführen ist.

§ 7 – Verwendungsnachweis

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis inkl. Sachbericht und zahlungsbegründende Unterlagen) gemäß Bundeshaushaltsordnung vorzulegen.

(2) Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, den Verwendungsnachweis vertieft zu prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen sind ihr zu erteilen bzw. vorzulegen. Mit Einreichung des Verwendungsnachweises verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, der Zuwendungsgeberin sämtliche zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge, Gehaltsnachweise) vorzulegen.

(3) Der ausgefüllte Verwendungsnachweis ist in einer tabellarischen Aufstellung und im Format eines Tabellenkalkulationsprogrammes (z.B. Microsoft Excel) vorzulegen.

§ 8 – Erfolgskontrolle

(1) Als Bestandteil des Sachberichts ist darzustellen, ob und inwieweit die in Absatz 3 festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt erfüllt worden sind.

(2) Die Zuwendungsgeberin nimmt auf dieser Grundlage eine Erfolgskontrolle vor, mit der bewertet wird, ob das Projekt die im Projektantrag genannten und mit diesem Vertrag vereinbarten Ziele erreicht hat und ob die mit der Förderung verbundenen Erwartungen der Zuwendungsgeberin erfüllt worden sind.

(3) Erfolgskriterien sind:

- *Darstellung der vereinbarten Erfolgskriterien*

§ 9 – Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

(2) Im Fall der Kündigung sind die noch nicht vertragsgemäß verbrauchten Mittel vom Zuwendungsempfänger an die Zuwendungsgeberin zurückzuzahlen.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat im Fall der Kündigung zudem über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich einen Bericht sowie einen Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

§ 10 – Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und verlangt insbesondere die vollständige Rückzahlung der Zuwendung, wenn

- a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b. die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet worden ist bzw. wird,
- d. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden ist,
- e. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P/GK),
- f. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wurde sowie Mitteilungspflichten verletzt worden sind oder

- g. die ordnungsgemäße Geschäftsführung beim Zuwendungsempfänger nicht gewährleistet ist, wenn also nicht sichergestellt werden kann, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird (was im Falle der Insolvenzeröffnung vermutet werden kann).

(2) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn ein gesetzlicher Rücktrittsgrund besteht oder der Zuwendungsempfänger gegen Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag verstoßen hat, insbesondere indem er

- a. bei der Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs im Rahmen des geförderten Projekts keine Fundmeldung an die Lost Art-Datenbank übermittelt hat,
- b. bei der Feststellung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs keine Maßnahmen zum Finden einer gerechten und fairen Lösung ergriffen hat,
- c. einer Befassung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hinsichtlich eines sich in seinem Eigentum befindlichen Kulturguts nicht unverzüglich zugestimmt hat und/oder die Zuwendungsgeberin über den entsprechenden Antrag bei der Beratenden Kommission nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme informiert hat,
- d. der Zuwendungsgeberin nicht die Nutzungsrechte gemäß § 14 einräumt oder
- e. aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet hat oder verwendet.

(3) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn das zu untersuchende Objekt oder die zu untersuchende Sammlung - auch in Teilen - vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach Abschluss des Projektes veräußert wird, sofern der Verkauf nicht der Verwirklichung einer gerechten und fairen Lösung dient.

(4) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin in den Fällen der Absätze 2 und 3 nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des Zuwendungsvertrags.

(5) Im Fall des Rücktritts ist vom Zuwendungsempfänger über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht sowie ein Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

§ 11 – Verzinsung

Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 12 – Dokumentation, Transparenz

(1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn eine Kurzbeschreibung des Projekts zu übermitteln, die auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht wird.

(2) Zwölf Monate nach Projektbeginn soll ein Zwischenbericht vorgelegt werden. Bei Projekten, deren Dauer nicht mehr als zwölf Monate beträgt, ersetzt der Abschlussbericht den Zwischenbericht.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Dem Abschlussbericht ist eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Forschungsergebnisse beizufügen, die auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht wird.

§ 13 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in sämtliche Mitteilungen und Publikationen zum geförderten Projekt, den Hinweis

gefördert vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste

in unmittelbarer Verbindung mit dem Logo der Zuwendungsgeberin an geeigneter Stelle einzusetzen. Das Logo ist über presse@kulturgutverluste.de zu beziehen.

(2) Pressemitteilungen, Stellungnahmen, Berichte oder andere Erklärungen des Zuwendungsempfängers über das Projekt und seine Ergebnisse sollen spätestens drei Tage vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Zuwendungsempfänger übermittelt der Zuwendungsgeberin Belegexemplare von Veröffentlichungen. Bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig Gelegenheit zur Beteiligung bzw. Teilnahme zu geben.

(3) Bei Veröffentlichungen auf einer Website sind auf die Websites der Zuwendungsgeberin (www.kulturgutverluste.de und www.lostart.de) und deren Forschungsdatenbank Proveana (www.proveana.de) verweisende aktive Links einzufügen. Bei digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers ist der Zuwendungsgeberin ein Link mitzuteilen und ihr die kontextbezogene Verlinkung zu gestatten.

(4) Der Zuwendungsempfänger stellt der Zuwendungsgeberin für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung.

§ 14 – Nutzungsrechte, Verfügungsberechtigung, Haftungsfreistellung

(1) Der Zuwendungsempfänger stimmt der Auswertung und Nutzung der Projektergebnisse (z.B. Abschlussbericht, Forschungsergebnisse, Informationen über eine gerechte und faire Lösung betreffend die beforschten Objekte, Digitalisate) durch die Zuwendungsgeberin im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu. Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichung des Abschlussberichts, der Forschungsergebnisse und der Informationen über eine gerechte und faire Lösung in den Datenbanken der Zuwendungsgeberin.

(2) Zu diesem Zweck räumt der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin betreffend der Projektergebnisse ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

(3) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst sämtliche gesetzlich vorgesehenen Verwertungsrechte und alle sonstigen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich der Mehrfachnutzung, der Verlinkung zu kontextbezogenen digitalen Veröffentlichungen und des Rechts zur eigenen teilweisen oder vollständigen Vervielfältigung und Verbreitung in mechanischer Weise sowie in elektronischen Medienformen, wie der Vorführung auf öffentlichen Veranstaltungen und der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet, Intranet oder anderen leitungsgebundenen oder -ungebundenen Datennetzen sowie in noch unbekanntem Medienformen.

(4) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, die Projektergebnisse ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte in andere Sprachen übersetzen zu lassen, umzugestalten oder zu bearbeiten, vor allem das Recht Texte und Bilder anders als vom Zuwendungsempfänger erarbeitet, zu arrangieren oder zusammenzustellen. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(5) Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst darüber hinaus das Recht, die Projektergebnisse ganz oder teilweise insoweit inhaltlich zu ändern und/oder zu anonymisieren, als es zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Ermessen der Zuwendungsgeberin und des jeweils Berechtigten erforderlich ist. Die Änderung bzw. Anonymisierung erfolgen ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(6) Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise bzw. teilweise Benutzung der Projektergebnisse (Text und Bild) und eine Nutzung in Verbindung mit anderen Werken. Dies erfolgt jedoch ausschließlich unter Wahrung der geistigen Eigenart der (jeweiligen) Projektergebnisse.

(7) Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass die Zuwendungsgeberin das oben genannte Nutzungsrecht an den Projektergebnissen ohne vorherige Zustimmung an Dritte übertragen kann und derartige Unterlizenzen auch nach dem etwaigen Wegfall einer Hauptlizenz bestehen bleiben.

(8) Der Zuwendungsempfänger ist soweit möglich verpflichtet, keine (anderweitigen) Verfügungen zu treffen, welche der Einräumung von Nutzungsrechten an den Projektergebnissen an die Zuwendungsgeberin oder sonstige Berechtigte entgegenstehen. Er ist soweit möglich auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Rechte Dritter einer Nutzung der Projektergebnisse durch die Zuwendungsgeberin nach Maßgabe dieses Vertrages nicht entgegenstehen. Ggf. muss der Zuwendungsempfänger daher beispielsweise entsprechende „Bildrechte“ oder Rechte für Digitalisate einholen oder sich die erforderlichen Nutzungsrechte und das Recht zur Unterlizenzierung von Miturhebern einräumen lassen. Der Zuwendungsempfänger muss zudem sicherstellen, dass die Inhalte oder Teile der Projektergebnisse nicht widerrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.

(9) Der Zuwendungsempfänger stellt die Zuwendungsgeberin von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter oder gesetzlichen Bestimmungen gegen die Zuwendungsgeberin geltend gemacht werden, soweit der Zuwendungsempfänger die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Unter den gleichen Voraussetzungen erstattet der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden, die ihr durch eine entsprechende Pflichtverletzung entstehen.

§ 15 – Datenschutz, Einsichts- und Prüfrecht von Prüfbehörden des Bundes, Persönlichkeitsrecht, Haftungsfreistellung

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages sowie der Organisation und Durchführung des Projekts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DSGVO, BDSG) einzuhalten. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass auch Beschäftigte, freie Mitarbeiter und/oder Honorar- bzw. Werkvertragsnehmer entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Vertrag geschehen ist.

(2) Sofern nicht bereits aus anderem Rechtsgrund eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einwilligungserklärung der am Projekt beteiligten Personen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuholen, deren personenbezogene Daten an die Zuwendungsgeberin zum Zwecke der Verwendungsnachweisprüfung weitergegeben werden.

(3) Das Bundesverwaltungsamt, der Bundesrechnungshof und andere Prüfeinrichtungen des Bundes sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Zuwendungsgeberin und des Zuwendungsempfängers anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

(4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller von der Projektorganisation und -durchführung betroffenen Personen zu gewährleisten.

(5) Der Zuwendungsempfänger stellt die Zuwendungsgeberin von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von den vorstehenden Rechten Dritter oder gesetzlichen Bestimmungen gegen die Zuwendungsgeberin geltend gemacht werden, soweit der Zuwendungsempfänger die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Unter den gleichen Voraussetzungen erstattet der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden, die ihr durch eine entsprechende Pflichtverletzung entstehen.

§ 16 – Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

(1) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

(3) Für sich aus dem Zuwendungsvertrag und seinen etwaigen Projektverlängerungen ergebende Streitigkeiten ist Magdeburg aufgrund des Sitzes der Zuwendungsgeberin ausschließlicher Gerichtsstand.

Magdeburg, den

Ort, Datum

Prof. Dr. Gilbert Lupfer
(hauptamtlicher Vorstand)
Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Zuwendungsempfänger

ENTWURF